

Hausordnung SRO AG - Spital Region Oberaargau

1. Zweck

Die nachfolgenden Regeln der Hausordnung dienen dem Zusammenleben und -arbeiten. Der Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs und der Sicherheit, im Interesse der im Spital Region Oberaargau AG (nachfolgend SRO) hospitalisierten Patientinnen und Patienten / Kunden (nachfolgend Kunden genannt), der im Betrieb beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucherinnen und Besucher.

Die Mitarbeitenden der SRO sollen die ihnen übertragenen Aufgaben ungestört und ungehindert erfüllen können. Deshalb sind sämtliche Handlungen zu vermeiden, die einen geordneten Ablauf stören könnten.

Spezifische Regelungen an den jeweiligen SRO Standorten, insbesondere Wohnverträge, oder besondere Geschäftsvereinbarungen ergänzen die Hausordnung, oder gehen ihr vor.

2. Geltungsbereich

Die Hausordnung SRO gilt für alle Personen, welche sich auf einem zur SRO gehörenden Areal oder in einem Gebäude sowie genutzten Liegenschaften, der SRO aufhalten.

3. Grundsätze

Alle Personen, die sich in den Räumlichkeiten der SRO oder auf dem Areal aufhalten, haben auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Sämtliche Tätigkeiten, die einen geordneten und zweckmässigen Betrieb behindern oder gar verhindern, sind zu unterlassen.

Die Geheim- und Privatsphäre der Kunden, ist zu wahren.

Ohne Einwilligung der betroffenen Personen dürfen keine Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden.

4. Zutritt

Der Zutritt zu den Räumlichkeiten der SRO ist für folgende Personen gestattet.

- Stationäre und ambulante Patientinnen und Patienten
- Personal, einschliesslich beigezogenen Personen
- Mitglieder der für die SRO zuständigen Organe und Aufsichtsbehörden
- Besucherinnen und Besucher, Begleitende von Patientinnen und Patienten
- Studierende und Lernende, so wie es der Unterricht erfordert
- Personen, die Aufträge in der SRO zu erfüllen haben
- Teilnehmende von Veranstaltungen, Weiterbildungen und Kursen
- Personen mit Abonnements (z.B. Fitness, MTT)
- Geschäftliche Mieter und deren Kunden (z.B. TCM, dahlia ag, Kita, Schulen, Zahnarzt etc.)
- Mieterinnen und Mieter, sowie deren Besucher in den Personalhäuser und Wohnungen
- Gäste des Restaurants
- Der Zutritt für Räume, die nicht dem Publikum geöffnet sind, werden separat geregelt

Andere Personen, bedürfen zum Zutritt, die Einwilligung der Direktion.

5. Besuchsrecht und Besuchszeiten

Kunden haben das Recht, Besuch zu empfangen. Besucherinnen und Besucher haben sich an die offiziellen Besuchszeiten zu halten. Ausnahmen von den Besuchszeiten und vom Besuchsrecht können im Interesse der Kunden von der/dem zuständigen Ärztin/Arzt und/oder der verantwortlichen Pflegepersonen geregelt werden. Die Besuchszeiten sind auf der SRO Internetseite einsehbar.

6. Nachtruhe

Die Nachtruhe beginnt um 22:00 Uhr und endet um 07:00 Uhr.

Während der Nachtruhe ist besondere Rücksicht zu nehmen. Das verursachen von Lärm ist zu unterlassen.

Hausordnung SRO AG - Spital Region Oberaargau

7. Nicht gestattete Tätigkeiten

Unter anderem sind folgende Tätigkeiten in der SRO und dem Areal untersagt:

- Werben, Sammeln und Umfragen für politische Zwecke, z.B. durch Flugblätter, Broschüren und Plakate, sowie politische Veranstaltungen, insbesondere Wahl- und Abstimmungspropaganda.
- Der Besitz, Handel und Konsum, von illegalen Suchtmitteln.
- Das Rauchen (inkl. E-Zigaretten), in den Gebäuden, (ausser in den speziell markierten Raucherzonen bzw. Raucherzimmer) ist nicht gestattet.
- Der Konsum von Alkohol, ausgenommen im Rahmen von bewilligten Anlässen bzw. ein allfälliges Angebot in den Abteilungen und Restaurants).
- Alle Tätigkeiten, die Ruhe, Sicherheit, und Ordnung stören.
- Offenes Feuer wie brennende Kerzen, usw. sind in sämtlichen Liegenschaften untersagt, ausgenommen Kerzenskulptur.
- Das Abbrennen von Feuerwerk.

8. Bewilligungspflichtige Tätigkeiten

Folgende Aktivitäten benötigen die ausdrückliche Bewilligung der Spitaldirektion. Anfragen sind an die Abteilung Marketing und Kommunikation zu richten:

- Durchführen von Veranstaltungen jeglicher Art, oder Ausstellungen.
- Fotografieren, Bild- und Tonaufnahmen und Recherchieren, für Presse, Radio, Fernsehen und Onlinemedien.
- Verkaufen von Waren oder andere gewerblichen Tätigkeiten (z.B. Stände unterhalten).
- Aushängen und Verteilen von Flugblättern, Plakaten und Inseraten.
- Werben, Sammeln oder Durchführen von Umfragen für gewerbliche und ideelle Zwecke.
- Führungen und Besichtigungen von Interessengruppen.
- Drohnenflüge aller Art.

9. Tiere

Das Mitbringen und Halten von Tieren in geschlossenen Räumen, ist nicht erlaubt. Hiervon ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde. Beim Eintritt in die SRO, muss die Betreuung des Assistenz- oder Therapiehundes sichergestellt werden.

Individuelle Ausnahmen für Haustiere / Tierbesuche zwecks Therapien, können von der Klinikleitung / Standortleitung, bewilligt werden.

10. Vorschriften, Weisungen, Anordnungen

Die Vorschriften, Weisungen und Anordnungen der SRO sind jederzeit zu befolgen:

- Sicherheitsvorschriften und Massnahmen
- Brandschutzvorschriften und Massnahmen
- Zutrittsverbote zu Gängen und Räumen
- Vorschriften zur Benutzung der Parkanlagen / Parkordnung
- Bekleidungsvorschriften
- Allgemeine und besondere Hygienevorschriften
- Entsorgungsvorschriften
- Umgang mit technischen Anlagen
- Nutzung der Informatikmittel
- Datenschutzvorschriften
- Anweisungen des Personals
- Verhaltensregeln für externe Unternehmen

11. Elektrische Geräte

Aus Sicherheits- und Brandschutzgründen ist es nicht gestattet, private elektrische Geräte an die Stromversorgung der SRO anzuschliessen. Ausgenommen von diesem Verbot sind persönliche Geräte von Patienten wie z.B. Rasierer, Zahnbürsten, oder mobile Geräte wie Mobiltelefone (Smartphones), Tablet-Computer etc. Die Geräte müssen sich in einem betriebssicheren Zustand befinden und den technischen Vorschriften entsprechen. Bei Verlust oder Beschädigung privater Geräte übernimmt die SRO keine Haftung.

Hausordnung SRO AG - Spital Region Oberaargau

12. Wertsachen und persönliche Effekten

Es wird den Kunden sowie den Mitarbeitenden empfohlen, keine Wertgegenstände oder grössere Geldbeträge in die SRO mitzunehmen. Die SRO übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Diebstahl von Wertgegenständen bzw. Bargeld während eines Spitalaufenthalts oder anlässlich von Spitalbesuchen.

Die Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeitenden sind für ihre persönlichen Effekten wie Uhren, Schmuck, Brillen, Zahnersatz, Toilettenartikel, Lesematerial, Kleider, elektronische Geräte etc. selber verantwortlich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SRO beachten im Umgang mit Kunden bzw. mit Besucherinnen und Besucher die gebotene Sorgfalt, bezüglich Verlustes oder Beschädigung persönlicher Effekten und weisen die Kunden auf mögliche Risiken hin.

13. Waffenbesitz

Der Securitas / die Polizei ist befugt, Kunden und Besuchern, Waffen oder gefährliche Gegenstände (z.B. Messer, Pfefferspray, Werkzeuge, etc.) bis zu deren Austritt oder Verlassen des Areals abzunehmen. Im Falle verbotener Waffen, gemäss Waffengesetz, wird die Polizei beigezogen.

14. Aggressives Verhalten

Aggressives Verhalten wird unter keinen Umständen geduldet. Die Missachtung dieser Regelung führt zum Beizug der Polizei.

15. Diskriminierung, Mobbing und sexuelle Belästigung

Diskriminierendes Verhalten, Mobbing, sowie sexuelle Belästigung wird nicht toleriert. Die grobe Missachtung dieser Regeln, führt zum Beizug der Polizei.

16. Videoüberwachung

Die SRO betreibt in gewissen Zonen zum Schutz der Kunden und Mitarbeiter, eine Videoüberwachung. Diese dient der medizinischen oder polizeilichen Sicherheit, nach der kantonalen Gesetzgebung.

17. Einhaltung und Durchsetzung

Personen, die sich in Räumlichkeiten der SRO oder auf deren Areal aufhalten, sind angehalten, sich gegenüber den Kunden, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der SRO und den Besucherinnen und Besuchern respektvoll und achtsam zu verhalten und die Hausordnung einzuhalten.

Für das Durchsetzen der Hausordnung ist die Direktion zuständig. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung sind diese berechtigt, den ordnungsgemässen Zustand durch geeignete und verhältnismässige Massnahmen wiederherzustellen. Allfällige daraus entstehende Kosten können den Verursacherinnen bzw. Verursachern in Rechnung gestellt werden.

Verstösse gegen die Hausordnung können eine Wegweisung vom Spitalareal nach sich ziehen. Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Hausordnung kann von der Direktion ein Hausverbot ausgesprochen werden. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, ist die Polizei zu involvieren. Strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten. Besondere Ereignisse, wie beispielsweise eine Pandemie, können die Hausordnung übersteuern, bzw. verschärfen.

18. Ergänzende Vorschriften

Die Spitaldirektion bleibt vorbehalten, ergänzende Vorschriften zu erlassen.

19. Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Allgemeine Hausordnung wurde am 09.04.2024 durch die Geschäftsleitung der SRO genehmigt.

Sie tritt mit Datum der Genehmigung in Kraft.

Die Hausordnung der SRO gilt ergänzend zu den regulatorischen Vorgaben von Bund, Kanton und Gemeinde (z.B. Strassenverkehrsrecht, Polizeigesetz, etc.)